

Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch: 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze / 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Goch  
Synopsis der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

---

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Beschlussvorschlag</b>
<b>Es sind keine Stellungnahmen eingegangen</b>	

Dortmund/Goch, 24.10.2023

<b>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Schreiben vom 13.10.2022</b>	
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Geldern". Eigentümerin des Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld "Kevelaer". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kevelaer.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bebauungsplanfläche kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus den v. g. Bergwerksfeldern auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen. In dem Bergwerksfeld "Geldern" das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p>	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.01</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass Belange des Bergbaus von der Planung nicht berührt werden.</p>
<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 25.10.2022</b>	
<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme.

<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn wurden im Planverfahren beteiligt. Die vorgetragenen denkmalpflegerischen Belange werden in der Planung berücksichtigt.</p>
<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde beim Kreis Kleve wurde im Planverfahren beteiligt. Die von dort vorgetragenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Planung berücksichtigt.</p>
<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze sowie die 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Goch sehen die planungsrechtliche Entwicklung gewerblicher Bauflächen vor.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dez. 53.1B Themenschwerpunkt land-use planning - Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellte Darstellungsänderung keine Bedenken.</p>	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.02</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Immissionsschutzes im Hinblick auf den Störfallschutz in der Planung Beachtung finden.</p>

<p>In der Begründung wird dargelegt, dass aufgrund der Nähe des Plangebiets zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG ein Ausschluss von Betriebsbereichen im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne festgesetzt werden soll.</p>	
<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> <li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Schreiben vom 12.10.2022</b></p>	
<p>die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 57, Abschnitt 2 in einer Entfernung von ca. 780 m zuständig.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Planverfahren 42. Änd. Weeze u. 122. Änd. Goch 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen, hier insbesondere auf die Anschlussstelle Goch, sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Die Anbindung des Gewerbeparks Weeze-Goch an das klassifizierte Straßennetz wird auf der Grundlage des in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Kap. 7.1 dargestellten Verkehrskonzepts gewährleistet.</p> <p>Die nordöstliche Teilfläche wird an die L 77 Uedemer Straße über einen neuen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz angebunden.</p> <p>Die westliche Teilfläche wird an eine bereits vorhandene öffentliche Erschließungsstraße angebunden, die über die Straße Am Bössershof mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft ist. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität ist die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bössershof / Kevelaerer Straße B 67 durch</p>

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.

die Installation einer Lichtsignalanlage vorgesehen bzw. bereits in der Umsetzung.

Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die B 67 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch (Sondergebiet Möbelhaus). Dies allerdings in eingeschränkter Form, da der neu zu errichtende Knotenpunkt lediglich die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger aufnehmen kann. Die Abfahrt aus dem Plangebiet in Richtung Anschlussstelle A 57 erfolgt über den Anschluss an die Straße Am Bössershof und den Knotenpunkt Am Bössershof / Kevelaerer Straße B 67.

Für den Gewerbepark Weeze-Goch wurde in 2020 eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durch das Büro DTV Verkehrsconsult Aachen erstellt. Es wurden verschiedene Szenarien und Planfälle untersucht und die hieraus resultierenden Leistungsfähigkeiten vorhandener und geplanter Knotenpunkte bewertet.

Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung wird bestätigt, dass die relevanten Knotenpunkte unter teilweiser Berücksichtigung von Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen ausreichende Qualitätsstufen erreichen.

In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wurde darüber hinaus die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Goch an die A 57 untersucht (DTV Verkehrsconsult, 16. Oktober 2020). Hierbei wurde die Fragestellung untersucht, ob die Anschlussstelle unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrsaufkommens noch eine ausreichende Verkehrsqualität aufweist.

Die durchgeführte Verkehrserhebung kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation (Analyse) sowohl der nördliche als auch der südliche Teilknotenpunkt in der Nachmittagsspitzenstunde mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.

Die Berechnungen zum Prognose-Planfall 2030 wurden auf der Grundlage des Szenarios einer Vollbelegung aller Flächen im Gewerbegebiet Goch-Süd und im Gewerbepark Weeze-Goch durchgeführt. Weisen die beiden Teilknotenpunkte in der Bestandssituation in der Morgenspitze noch eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D auf, so wird im Prognose-Planfall auch in der Morgenspitze mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit mehr erreicht.

Der Verkehrsgutachter zeigt empfehlend Maßnahmen auf, die eine ausreichende Leistungsfähigkeit beider Teilknotenpunkte gewährleisten können. Eine Qualitätsstufe von mindestens D ist mit zwei Lichtsignalanlagen (je einer pro Knotenpunkt) sicherstellbar. Des Weiteren wurde die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes untersucht. Für den nördlichen Knotenpunkt lässt sich je nach Spitzenstundenzeit eine Qualitätsstufe von C oder B errechnen. Für den südlichen Teilknotenpunkt ergibt sich eine Qualitätsstufe von B für beide Spitzenstunden.

In der Gesamtbewertung der verkehrlichen Erschließungs- und Leistungsfähigkeitsbetrachtung ist festzustellen, dass mit der gewerblich-industriellen Nutzung des Gewerbeparks Weeze-Goch, welche durch die Änderung der beiden Flächennutzungspläne planungsrechtlich vorbereitet wird, keine Auswirkungen auf das Straßennetz verbunden sind, die dessen Leistungsfähigkeit in Frage stellen würde.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 1.03**

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Verkehrs in der Planung ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein / Außenstelle Wesel, Schreiben vom 10.10.2022</b></p>	
<p>die Belange der von hier betreuten Straßen B 9 und L 77 werden durch Ihre Planung berührt. Die angefügten allgemeinen Forderungen an Bundes- und Landstraßen (Anlage) sind zu beachten.</p> <p>Für den Gewerbepark wurden mit dem Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Gespräche für die Verkehrsanbindung zuletzt am 10 Mai 2021 geführt. Eine geänderte Erschließung war uns bis zur Beteiligung BPL 1 Goch-Weeze nicht bekannt.</p> <p>Mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erhielten wir ein neues Erschließungskonzept.</p> <p>Sofern durch den Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch die Erschließung nicht in der abgestimmten Form realisiert wird, ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der Erschließung des gesamten Gewerbearks Goch-Weeze, neu außerhalb der frühzeitigen Beteiligung nachzuweisen und abzustimmen, dies ist keine Zustimmung zu der von ihnen vorgelegten Erschließung. In der Vergangenheit wurde eine Planung des KP3 B9 Klever Straße / Am Bössershof als KVP wegen der Nähe zur Bahnlinie verworfen.</p> <p>Bundes- und Landesstraßen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten für die Abwicklung des überregionalen Verkehrs bestimmt und haben daher keine erschließende Funktion. Direkte Grundstückszufahrten sowie Zufahrten zu Gewerbegebieten, werden daher grundsätzlich abgelehnt bzw. bedürfen ohne alternativer Erschließungsmöglichkeit einer Einzelfallprüfung. Die Erschließung der geplanten Gebiete hat somit vorrangig über das Kommunale Straßennetz zu erfolgen.</p>	<p>Die Anbindung des Gewerbearks Weeze-Goch an die B 67 (südlich der AS Goch an die A 57 = B 9) und die L 77 erfolgt auf der Grundlage des in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Erschließungssystems.</p> <p>Die nordöstliche Teilfläche 4 wird an die L 77 Uedemer Straße über einen neuen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz angebunden.</p> <p>Die westlichen Teilflächen 3 und 5 werden an eine bereits vorhandene öffentliche Erschließungsstraße angebunden, die über die Straße Am Bössershof mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft ist. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität ist die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bössershof / Kevelaerer Straße B 67 durch die Installation einer Lichtsignalanlage vorgesehen bzw. bereits in der Umsetzung.</p> <p>Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die B 67 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch (Sondergebiet Möbelhaus). Dies allerdings in eingeschränkter Form, da der neu zu errichtende Knotenpunkt lediglich die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger aufnehmen kann. Die Abfahrt aus dem Plangebiet in Richtung Anschlussstelle A 57 erfolgt über den Anschluss an die Straße Am Bössershof und den Knotenpunkt Am Bössershof / Kevelaerer Straße B 67.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Da die Änderungen erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringen, sind die Auswirkungen der neuen Flächenentwicklungen in den weiteren Verfahren jeweils mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hierbei ist der Prognosehorizont 2030 anzusetzen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der jeweiligen Kommune umzusetzen und zu finanzieren.

Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.

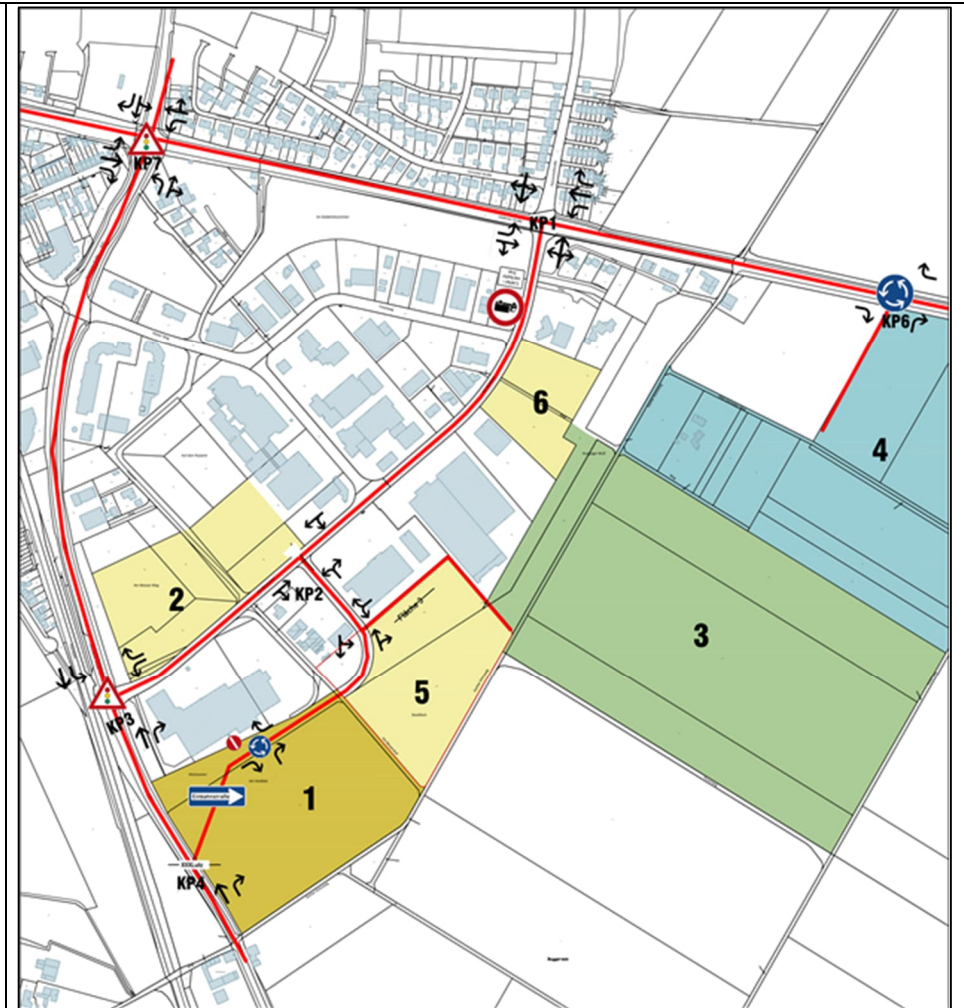
Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs (über die Annahmen im Verkehrsgutachten hinaus) eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich bis zur Autobahnanschlussstelle notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.

Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlichen werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig



#### **BESCHLUSSVORSCHLAG 1.04**

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Verkehrs in der Planung ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.



<p>aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
<p><b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 22.03.2023</b></p>	
<p>für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Mit Änderung der beiden Flächennutzungspläne sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- und Logistikvorhaben geschaffen werden.</p> <p>Mit erster Stellungnahme durch das Fachamt im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens vom 03.02.2017 erfolgte bereits eine Einschätzung der berührten bodendenkmalpflegerischen Belange das Plangebiet (etwas größer als der aktuelle Geltungsbereich) betreffend, auf die an dieser Stelle verwiesen ist. Es wurde die Durchführung qualifizierter Prospektionen angeregt, die schließlich in den Jahren 2017 (unmittelbar außerhalb des vorliegenden Plangebietes) und 2022 (innerhalb des Plangebietes) stattfanden (Abb. 1).</p> <p>Im Rahmen der hier durchgeführten archäologischen Maßnahmen (Begehung, Geosondagen, Suchschnitte) konnten keine archäologischen Befunde festgestellt werden. Hingegen wurden Auftragshorizonte in Form von Humusbraunerden mit Mächtigkeiten von 0,60-0,80 m (PR 2017/0408) und 0,20 bis 0,50 m (PR 2022/1100) dokumentiert.</p> <p>Die Oberflächenbegehungen erbrachten keine eindeutigen Fundkonzentrationen. Nur in der östlichen Hälfte der Fläche PR 2022/1100 könnte eine größere Anzahl von hoch- bis spätmittelalterlichen Keramikscherben als Hinweis auf eine nicht näher bestimmbare Nutzung des Areals in diesem Zeitraum interpretiert werden.</p>	<p>Die durchgeführten bodenarchäologischen Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Bodendenkmalsubstanz im Änderungsbereich der beiden Flächennutzungspläne.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.05</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Bodendenkmalpflege von der Planung nicht berührt werden.</p>

Die bisherigen archäologischen Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Bodendenkmalsubstanz. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den bislang nicht prospektierten, angrenzenden Flächen mit einem Bodenauftrag gerechnet werden muss.

Bedenken gegen die Planung werden daher keine vorgebracht.

Da aufgrund der ausschnitthaften Untersuchungen jedoch nur eine Prognose der zu erwartenden Bodendenkmalsubstanz erfolgen kann, gleichzeitig zu berücksichtigen ist, dass keine systematischen Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet durchgeführt wurden, kann die Existenz von Bodendenkmälern deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Goch oder die Gemeinde Weeze als jeweils zuständige Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Einen entsprechenden Hinweis bitte ich Sie in die Planunterlagen aufzunehmen.

<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 06.10.2022</b></p>	
<p>Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dementsprechend nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p> <p>Einen Hinweis möchten wir jedoch bzgl. des angrenzenden Gewerbestandes "Gewerbepark Goch-Süd" (Am Bössershof) geben: Aus unserer Sicht muss hierbei unbedingt sichergestellt werden, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre ansässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und durch das neue angrenzende Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der betrieblichen Tätigkeiten vor Ort führen.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass mit der Entwicklung des Gewerbeparks Weeze-Goch die Belange der im „Gewerbepark Goch-Süd“ ansässigen Betriebe im Hinblick auf die Abwicklung der Anlieger- und Lieferverkehre eine Beeinträchtigung erfahren könnten.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.06</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der im „Gewerbepark Goch-Süd“ ansässigen Betriebe von der Planung nicht berührt werden.</p>
<p><b>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 12.10.2022</b></p>	
<p>mit Bezug zur Bekanntmachung vom 07.09.2022 möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns mit einer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren zu äußern. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für beide Flächennutzungsplanänderungen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ansiedlung flächenintensiver Industrie- und Logistikvorhaben im interkommunalen Gewerbepark Weeze-Goch geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die bisherigen Darstellungen von "Fläche für die Landwirtschaft" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" in "Gewerbliche Bauflächen" (G) geändert.</p>	<p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.07</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der IHK zu vertretenden Belange in der Planung beachtet wurden.</p>

<p>Die Bauleitplanung basiert auf dem Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve und entspricht den Vorgaben des Regionalplanes, der an dieser Stelle einen Standort für flächenintensive und emittierende Nutzungen vorsieht.</p> <p>Die Planung wird aus unserer Sicht ausdrücklich befürwortet, denn sie hilft, dem bestehenden Mangel an industriell nutzbaren Flächen zu begegnen und den Wirtschaftsstandort Weeze/Goch zu stärken.</p>	
<p><b>Niersverband, Schreiben vom 12.10.2022</b></p>	
<p>gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Goch). Vor der Ansiedlung oder Erweiterung von abwasserintensiven Betrieben bitten wir frühzeitig um Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei nachfolgenden Ansiedlungsvorhaben beachtet.</p>
<p><b>Stadtwerke Goch, Schreiben vom 06.10.2022</b></p>	
<p>Die Stadtwerke Goch GmbH weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch zurzeit keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Goch GmbH befinden.</p> <p>Es ist geplant das Plangebiet mit Gas -, Wasser - Strom zu erschließen. Die Gas - Wasser - Stromleitungstrasse verläuft momentan Am Bössershof.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Tech-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Goch GmbH das Plangebiet mit Gas, Wasser und Strom versorgen können, somit die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.08</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Versorgungssicherheit seitens der Stadtwerke Goch GmbH gewährleistet werden kann.</p>

<p>nik für Versorgungsträger verwiesen. Auch die Bepflanzung und Überbauung im Bereich von Versorgungsstrassen soll im Vorfeld mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.</p> <p>Im Zuge der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsanlagen wird um rechtzeitige Information zur gemeinsamen Erörterung der Trassenplanung aller Versorgungsträger gebeten.</p>	
<p><b>Thyssengas GmbH, Schreiben vom 27.09.2022</b></p>	
<p><u>Thyssengasfernleitungen L004/001/010 Bl. 101 + 102 und L004/001/410, Bl. 6 – 8; Schutzstreifenbreite je 8,0 m</u></p> <p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.</p> <p>Die Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen (s.o.) verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach den entsprechenden Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) schafft.</p> <p>Wir bitten Sie unsere zwei Gasfernleitungen L004/001/010 und L004/001/410 in Ihren Flächennutzungsplan einzutragen und in der textlichen Begründung zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderungen auf die Gasfernleitungen unseres Unternehmens der Thyssengas GmbH hinzuweisen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht</p>	<p>Der Verlauf der Thyssengasfernleitungen ist als nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan dargestellt und in Begründung und Umweltbericht entsprechend erläutert.</p> <p>Weitergehende Erfordernisse zum Schutz der Ferngasleitungen werden auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Im Bebauungsplan wird für die Leitungen mit dem Schutzstreifen ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Eine Überbauung des Schutzstreifens wird ausgeschlossen.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.09</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Thyssengas GmbH bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>

gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druck-verteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stamm-durchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss

<p>durch den o.g. Netz-betrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unsere Gasfernleitungen L004/001/010 und L004/001/410 in den entsprechenden Bauleitplänen nachrichtlich dargestellt werden,</li> <li>2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,</li> <li>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li> <li>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</li> </ol> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	
<p><b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Schreiben vom 13.07.2023</b></p>	
<p>im Bereich Weeze arbeiten wir als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung = 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Im Bereich Goch arbeiten wir als Netzbetreiber im Bereich der Mittel- und Niederspannung = 10 kV im Namen und für</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH zur Versorgung des Gewerbeparks Weeze-Goch in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf einen Netzausbau vornehmen kann.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.10</u></b></p>

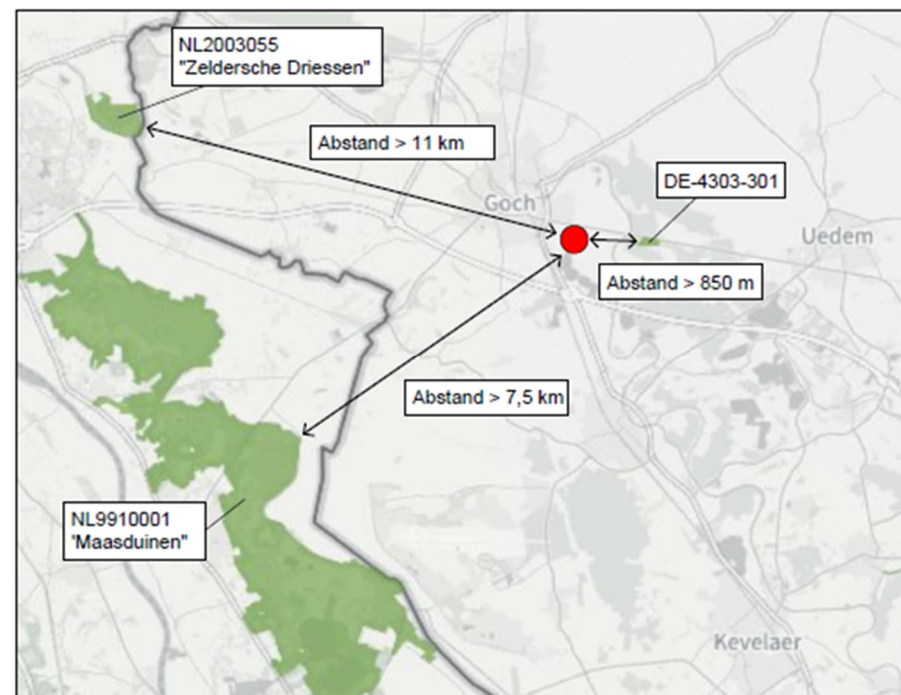
<p>Rechnung der Stadtwerke Goch Netze GmbH &amp; Co. KG, sowie im Bereich 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderungen bzgl. des Gewerbeparks Weeze - Goch befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der vorgenannten Eigentümerinnen.</p> <p>Je nach benötigtem Leistungsbedarf muss ggfls. ein Netzausbau durchgeführt werden. Hierzu bitten wir um frühzeitige Beteiligung der Netzplanung Kalkar unter: rz_ndrh_planung_kalkar@westnetz.de</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten grundsätzlich über unser Online-Portal: <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft eingeholt werden muss.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Versorgungssicherheit seitens der Westnetz GmbH gewährleistet werden kann.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunk-Trassenauskunft, Schreiben vom 12.10.2022</b></p>	
<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> <p>Wir bitten einen Abstand von 25m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten. Das Höhenprofil entnehmen Sie bitte der Datei "Trassendaten.csv". In Spalte J und V kann jeweils die Höhe des Richtfunks entnommen werden.</p>	<p>Die Richtfunkverbindung verläuft über den nordöstlichen Randbereich des Plangebiets an der Uedemer Straße und ist im Flächennutzungsplan als nachrichtliche Übernahme mit der höchstzulässigen Bebauungsgrenze in m ü. NN dargestellt. Bei der nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes sind diese durch entsprechende Begrenzung der Bauhöhe zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.11</u></b></p>



<p>Die Höhe über Grund entnehmen Sie bitte Spalte K und W. Dies ist auch nochmals veranschaulicht in den .png-Dateien und in der Datei für Google Earth.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Telekom Technik GmbH bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>
<p><b>Niersverband, Schreiben vom 07.07.2023</b></p>	
<p>gegen das Vorhaben bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Goch). Vor Ansiedlung oder Erweiterung von abwasserintensivem Gewerbe bitten wir frühzeitig um Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei nachfolgenden Ansiedlungsvorhaben beachtet.</p>
<p><b>Provinz Limburg, Schreiben vom 28.04.2023</b></p>	
<p>zunächst einmal herzlichen Dank für die frühzeitige Information über die Entwicklung im Gewerbepark Weeze-Goch. Bezüglich Ihrer Frage teile ich Ihnen Folgendes mit.</p>	<p>In dem Umweltbericht zur Planfassung für die Offenlage wird das Thema der möglichen Beeinträchtigungen der in nachfolgender</p>

In Ihrer E-Mail schreiben Sie, dass auf niederländischer Seite keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus dem Mitteilungsfomular geht hervor, dass die grenzüberschreitenden Auswirkungen noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beschrieben werden. Aus dem Dokument `Umweltbericht Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch` (siehe Abschnitt Zusammenfassung) glauben wir entnehmen zu können, dass (auch) ein vollständiger Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden soll. Wir bitten Sie, dass dieser Umweltverträglichkeitsbericht (oder alternativ der o.g. Umweltbericht) zumindest einen eigenen Abschnitt "Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen" enthält und darlegt, inwieweit grenzüberschreitende Auswirkungen durch den Bauleitplan und der Erweiterung des Gewerbegebiets zu erwarten sind bzw. nicht zu erwarten sind. Dabei bitten wir Sie, zumindest einen Einblick auf die Stickstoffauswirkungen durch die Planentwicklung auf das Natura 2000-Gebiet "Zeldersche Driessen" in der Gemeinde Gennep zu geben (<https://www.natura2000.nl/gebieden/limburg/zeldersche-driessen/zeldersche-driessen-kaart>). Dieses FFH-Gebiet liegt ca. 12 km vom Gewerbepark Weeze-Goch entfernt. Wir bitten, dass Sie - in Übereinstimmung mit dem niederländischen Verwaltungsrecht - die Stickstoffauswirkungen während der Bau- und Nutzungsphase der Gewerbeparkenerweiterung/-entwicklung zu untersuchen. Wir bitten Sie insbesondere, da Planungen jenseits der Landesgrenze, die negative Auswirkungen auf nahegelegene Limburger Natura 2000-Gebiete haben, möglicherweise andere/neue Entwicklungen in dem Gebiet auf niederländischer Seite zum Stagnieren bringen könnten. Diese Stagnation erfolgt dann, wenn der Stickstoffdepositions Wert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, muss das niederländische Projekt dies entweder ausgleichen oder die zusätzliche Stickstoffdeposition verhindern. Aus diesem Grund ist es für uns wichtig, die Stickstoffauswirkungen des vorliegenden Plans auf die Limburger Natura 2000-Gebiete zu kennen, insbesondere auf das Zeldersche Driessen.

Abbildung dargestellten FFH-Gebiete durch Stickoxyde umfassend dargestellt (vgl. Kap. 1.3.4 Natura-2000-Gebiete).



Im Umweltbericht wird hierzu ausgeführt:

Der Abstand zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem Natura 2000-Gebiet „Maasduinen“ beträgt Luftlinie mehr als 7,5 km, der Abstand zu dem Gebiet „Zeldersche Driessen“ mehr als 11 km). Nach dem Standarddatenbogen des näher zum Plangebiet gelegenen Gebietes „Maasduinen“ begründet sich der Schutzzweck auf dem Vorkommen einer Reihe von Vogelarten, die auch an stickstoffarme Lebensräume gebunden sind. ... Potenzielle negative Auswirkungen für die Gebiete auf niederländischer Seite wären nur durch versauernde, schädliche Immissionen denkbar. Da bereits für das in

nur ca. 850 m Entfernung liegende FFH-Gebiet „DE-4303-301 - Erlenwälder bei Gut Hovesaat“ keine erheblichen Emissionen erwartet werden, sind für die deutlich weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete auf niederländischer Seite keine messbaren Veränderungen durch die Planung zu erkennen. Die Zunahme des Kfz-Verkehrs auf den Straßen wird insbesondere die BAB 57 betreffen, so dass auf den Landes- und Bundesstraßen nur mit einer vergleichsweise geringen und – in der Entfernung zu den niederländischen FFH-Gebieten – (wenn überhaupt) sehr diffusen zusätzlichen Verkehrsbelastung zu rechnen ist.

Um negative Auswirkungen durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Bereich der Planänderungsfläche in Bezug auf die Entwicklungsziele und Schutzausweisungen der nächstgelegenen FFH-Gebiete sicher ausschließen zu können, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder auf Ebene der Genehmigungsplanung anhand konkreter Verkehrszahlen unter Berücksichtigung produktionsbedingter Emissionen eine FFH-Verträglichkeit vorzunehmen.

Sowohl im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Weeze-Goch“ (Möbelhaus) als auch im laufenden Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Weeze-Goch - Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch“ wurden Untersuchungen zu Stickstoffemissionen durchgeführt.

Bei dem geplanten Möbelhaus wurden die verkehrsbedingten Stickstoff-Emissionen aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens untersucht. Der Einwirkungsbereich dieser Emissionen beläuft sich nach den Berechnungen auf einen Radius von  $r=430$  m. Im Anschluss daran unterschreiten die Stickstoffemissionen den für FFH-Gebiete geltenden Grenzwert von  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Die Immissionsprognose zur Stickstoff- und Säuredeposition des im Gewerbepark Weeze-Goch geplanten Produktionsbetriebs für die Wellpappenerzeugung und -verarbeitung kommt zu dem Ergebnis,

	<p>dass im FFH-Gebiet „Erlenwälder bei Gut Hovesaat“ die Unbedenklichkeitsschwelle sowohl für Stickstoff- als auch für Säuredeposition weit unterschritten werden.</p> <p>Da die FFH-Gebiete „Maasduinen“ und „Zeldersche Driessen“ auf niederländischer Seite mit ca. 7,5 bzw. ca. 11 km in deutlich größerer Entfernung zum Gewerbepark Weeze-Goch liegen, können Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><b><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.12</u></b></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Schutzbelange der FFH-Gebiete „Maasduinen“ und „Zeldersche Driessen“ durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.</p>
--	--

**Behörden und TÖB ohne Anregungen oder Bedenken:**

- Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, Schreiben vom 30.09.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 29.09.2022
- Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 26.09.2022
- LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 14.10.2022
- Stadt Kleve, Schreiben vom 11.10.2022

Dortmund/Goch, 24.10.2023